

Richtlinien

über den Kultur- und Freizeitpass der Stadt Marbach am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Marbach hat am 26. Mai 1988 beschlossen, einen Kultur- und Freizeitpass einzuführen.

Wer erhält den Kultur- und Freizeitpass?

Den Pass erhalten

- Familien und Alleinerziehende
- ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und
- Alleinstehende,

wenn ihr Einkommen die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes nicht übersteigt.

Das Familieneinkommen ist nach dem Wohngeldgesetz der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens, das von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern in Geld oder Geldeswert erzielt wird, z.B. Gehälter, Löhne, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltszahlungen.

In verschiedenen Fällen (z.B. bei Schwerbehinderten, erwerbstätigen Alleinerziehenden, Unterhaltsverpflichteten) können vom Einkommen noch Frei- und Abzugsbeträge abgesetzt werden.

Welche Vergünstigungen werden gewährt?

Inhaber eines Kultur- und Freizeitpasses erhalten folgende Vergünstigungen:

- eine Ermäßigung des Kindergartenbeitrags bei den städtischen und kirchlichen Kindergärten um 50 %. Beim Essensgeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- eine Ermäßigung des Kindergartenbeitrags beim Waldorf-Kindergarten um 50 %, jedoch maximal 50 % des Beitrags bei den städtischen bzw. kirchlichen Kindergärten. Beim Essensgeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- eine Ermäßigung des Elternbeitrags um 50 % für den Besuch der Kleinkindgruppen der Arbeitsgemeinschaft Marbacher Frauen e.V., der Stadt Marbach am Neckar und der Kirchen. Beim Essensgeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- eine Ermäßigung der Betreuungskosten für den Besuch der „Marbacher Strolche“ um 50 %. Bei Familien mit Bezug von Arbeitslosengeld II, wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit nicht eine dritte Stelle Kostenübernahme oder -ermäßigung gewährt.
- Ermäßigung des Elternbeitrags für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Marbach und Rielingshausen um 50 %. Bei Familien mit Bezug von Arbeitslosengeld II wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit nicht eine dritte Stelle Kostenübernahme oder

-ermäßigung gewährt. Dies gilt auch für die Beiträge der Schulferienbetreuung. Beim Essensgeld wird keine Ermäßigung gewährt.

- eine Ermäßigung des Elternbeitrags bei den Betreuungsangeboten im Rahmen der Ganztagesesschule an der Grundschule Marbach und Rielingshausen um 50 %. Bei Familien mit Bezug von Arbeitslosengeld II wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit nicht eine dritte Stelle Kostenübernahme oder -ermäßigung gewährt. Dies gilt auch für die Beiträge der Schulferienbetreuung. Beim Essensgeld wird keine Ermäßigung gewährt.
- einen Zuschuss von 1,30 € je Mahlzeit bei Teilnahme an einem fahrbaren Mittagstisch
- eine Ermäßigung des Fahrpreises für Wochen- und Monatskarten auf öffentlichen Buslinien in Marbach am Neckar um 50 % . Bei der Schülerbeförderung wird keine Ermäßigung gewährt. Beim Kauf eines VVS Seniorenjahrestickets zur eigenen Nutzung wird ein Zuschuss in Höhe von 300 € gewährt.
- unentgeltliche Nutzung des Bürgerbusses
- einen Zuschuss von 50 % der direkten Fahrtkosten für einen offiziellen Besuch in der amerikanischen Partnerstadt Washington, Missouri
- einen doppelten Zuschuss nach den Richtlinien der Stadt Marbach am Neckar über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung, sofern eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket im Einzelfall nicht möglich ist. Eine Förderung für Schulausflüge und Klassenfahrten entfällt.
- fünfmaligen unentgeltlichen Eintritt in die Schwimmhalle des Hermann-Zanker-Bades sowie für jeden weiteren Besuch 50 % Ermäßigung, zudem eine 50%ige Ermäßigung auf die Saisonkarte
- Ermäßigung des Eintrittspreises bei städtischen Theater-, Konzert- und anderen kulturellen Veranstaltungen um 50 %
- unentgeltlichen Eintritt in das Geburtshaus von Friedrich Schiller und in das Schiller-Nationalmuseum
- eine Ermäßigung um 50% auf den Eintrittspreis in das Literaturmuseum der Moderne
- eine Ermäßigung um 50 % auf die Benutzungsgebühr der Stadtbibliothek

Vergünstigungen werden nur gewährt, soweit nicht bereits von dritter Seite eine Kostenübernahme oder entsprechende Bezuschussung erfolgt.

Wo ist der Kultur- und Freizeitpass erhältlich?

Den Kultur- und Freizeitpass können Sie beim Sozialamt der Stadt Marbach am Neckar, Marktstraße 25, beantragen. Die Sprechzeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Es empfiehlt sich jedoch, telefonisch (Telefon 102-258 oder 102-248) einen Termin zu vereinbaren.

Wir benötigen Einkommensnachweise der letzten Monate. Sofern Sie Wohngeld, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, reicht der entsprechende aktuelle Bescheid aus.

Wie lang ist der Pass gültig?

Die Gültigkeitsdauer des Passes beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Er ist nicht übertragbar. Gutscheine sind nur bei gleichzeitiger Vorlage des Kultur- und Freizeitpasses gültig. Personen ab sechs Jahren erhalten einen eigenen Pass. Er ist nur mit einem Lichtbild gültig. Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Wegzug), die sich auf die Förderungsfähigkeit auswirken können, der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Die Vergünstigungen werden ab dem Monat gewährt, der auf die Ausstellung oder Verlängerung des Kultur- und Freizeitpasses folgt.

**Verlorene Gutscheine können nicht ersetzt werden.
Bitte denken Sie daran, dass der Pass zum Jahresende ausläuft und beantragen Sie deshalb rechtzeitig eine Verlängerung.**

Stand: Januar 2017